

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main fungiert als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten, (nachfolgend zusammen als „Wertpapiere“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen (~~einschließlich Transaktionen bezogen auf Emissionsrechte~~), die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („Matching“) an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse und Irish Stock Exchange und European Energy Exchange (nachfolgend zusammen als „Märkte“ und einzeln jeweils als „Markt“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von Matching als „Markttransaktion“ bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als „OTC-Transaktion“ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen Novation hervorgehende Transaktion als „Wertpapierdarlehens-Transaktion“ und jede Markttransaktion, OTC-Transaktion und Wertpapierdarlehens-Transaktion als „Transaktion“ bezeichnet wird).

~~Bezüglich der an einzelnen Märkten abgeschlossenen Transaktionen erbringt die Eurex Clearing AG für Clearing-Mitglieder (wie in Ziffer 1.1.3 definiert) Clearing-Dienstleistungen im Zusammenwirken mit einem anderen Clearing-Haus (jeweils ein „Link-Clearing-Haus“) im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Link-Clearing-Haus (die „Clearing-Link-Vereinbarung“).~~

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 2

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

[...]

1.1.2 Die Clearing-Verfahren beziehen sich auf die folgenden Arten von Transaktionen (jeweils eine „Transaktionsart“): Transaktionen, die sich ergeben aus:

[...]

~~(6) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Transaktionen in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten im Handelssystem der European Energy Exchange („EEX“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel VII (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „EEX-Transaktionen“ bezeichnet);~~

~~(67)~~ der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte mit Zinsderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „OTC-Zinsderivat-Transaktionen“ bezeichnet);

~~(78)~~ der Novation von Wertpapierdarlehens-Geschäften gemäß Kapitel IX (die sich daraus ergebenden Transaktionen sind Wertpapierdarlehens-Transaktionen).

[...]

1.1.5 Ein Unternehmen (mit Ausnahme eines Clearing-Mitglieds), das Handelsteilnehmer an einem oder mehreren Märkten ist, kann eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2, 3 oder 8 beigefügten Form oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung (wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 4 beigefügten Form mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Nicht-Clearing-Mitglied (jeweils ein „Nicht-Clearing-Mitglied“) abschließen; schließt ein Nicht-Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung ab, so muss das Nicht-Clearing-Mitglied über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen und den Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben. Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss nicht über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied (a) alle seine Funktionen gemäß Ziffer 15 auslagert und (b) am Grund-Clearing-Modell oder am Net Omnibus Clearing-Modell teilnimmt. Ein Nicht-Clearing-Mitglied darf eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG nur in Bezug auf alle (jedoch nicht für einzelne) Net Omnibus Eligible Transaktionen abschließen, die Eurex-Transaktionen ~~oder EEX-Transaktionen~~ sind. Ein Nicht-Clearing-Mitglied darf, vorbehaltlich der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 3

Besonderen Clearing-Bestimmungen, in Bezug auf eine Transaktionsart nur mit einem Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung (Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang 8) oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung abschließen.

[...]

1.1.6 Ein Unternehmen kann eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang 8 beigefügten Form oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung (wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 4 beigefügten Form mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Registrierter Kunde (jeweils ein „Registrierter Kunde“) nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen abschließen:

[...]

(3) die Clearing-Vereinbarung bezieht sich auf das Clearing ein oder mehrerer der folgenden Transaktionsarten: Eurex-Transaktionen, ~~EEX-Transaktionen~~, und OTC-Zinsderivat-Transaktionen (jeweils eine „**RK-eligible Transaktionsart**“); dies gilt mit der Maßgabe, dass

[...]

(b) eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung nur bezüglich Eurex-Transaktionen, ~~EEX-Transaktionen~~, und OTC-Zinsderivat-Transaktionen abgeschlossen werden darf;

[...]

(d) ausschließlich in Bezug auf Eurex-Transaktionen ~~und EEX-Transaktionen~~ das betreffende Unternehmen noch nicht als Nicht-Clearing Mitglied über ein Clearing-Mitglied am Clearing teilnimmt; und

[...]

~~1.1.7 Die Rechtsbeziehung zwischen dem Link-Clearing-Haus und der Eurex Clearing AG unterliegt der jeweils zwischen diesem Link-Clearing-Haus und der Eurex Clearing AG abgeschlossenen Clearing-Link-Vereinbarung; die Clearing-Bedingungen gelten lediglich ergänzend. Die Rechtsbeziehung zwischen dem jeweiligen Link-Clearing-Haus und seinen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern richtet sich nach den Regeln und Vorschriften des jeweiligen Link-Clearing-Hauses. Auf Grundlage der Clearing-Link-Vereinbarung steht die Eurex Clearing AG in keiner Rechtsbeziehung zu den Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern des Link-Clearing-Hauses. Auf Grundlage der Clearing-Link-Vereinbarung steht das Link-Clearing-Haus in keiner Rechtsbeziehung zu den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG; und das Link-Clearing-Haus hat hieraus gegen diese keine Rechte.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 4

1.2 Clearing-Verfahren

[...]

1.2.2 Abschluss und Übertragung von Transaktionen

Transaktionen gemäß diesen Clearing-Bedingungen werden gemäß dieser Ziffer 1.2.2 abgeschlossen und können gemäß dieser Ziffer 1.2.2 übertragen werden.

(1) Markttransaktionen

Markttransaktionen werden wie folgt abgeschlossen:

[...]

(c) Falls nach dem Abschluss einer Markttransaktion gemäß vorstehendem Absatz (a) oder (b)

(aa) das Vertragschließende Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG auffordert, die betreffende Markttransaktion von einem Kundenkonto (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Abs. (1)) auf ein internes, für einen bestimmten Registrierten Kunden geführtes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Abs. (3)) zu verbuchen, sei es durch eine Kontobuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung oder durch Übertragung in eine andere Grundlagenvereinbarung dieses Clearing-Mitglieds gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 1.2.2 Abs. (56) (a), oder

(bb) ein anderes Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG auffordert, die betreffende Markttransaktion auf ein internes, für einen bestimmten Registrierten Kunden geführtes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Abs. (3)) zu verbuchen, nachdem eine Markttransaktion von dem Vertragschließenden Clearing-Mitglied auf das andere Clearing-Mitglied gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 1.2.2 Abs. (56) (a) übertragen worden ist,

[...]

~~(4) Mit einem Link-Clearing-Haus abgeschlossene Transaktionen:~~

~~Soweit die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen im Zusammenwirken mit einem Link-Clearing-Haus auf Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung durchführt, gilt Folgendes in Bezug auf diese Transaktionen, sofern in der jeweiligen Clearing-Link-Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist:~~

~~(a) Wird ein von einem Clearing-Mitglied (oder Nicht-Clearing-Mitglied) des Link-Clearing-Hauses in die Handelssysteme eines Marktes eingegebener Auftrag oder Quote mit einem Auftrag oder Quote eines anderen Clearing-Mitglieds (oder Nicht-Clearing-Mitglieds) des Link-Clearing-Hauses zusammengeführt,~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 5

~~kommen zwischen dem Link-Clearing-Haus und der Eurex Clearing AG zwei inverse Transaktionen zustande, die mit der Transaktion zwischen den Clearing-Mitgliedern des Link-Clearing-Hauses und dem Link-Clearing-Haus identisch sind.~~

~~(b) Für das Clearing von EEX-Transaktionen (Kapitel VII) nimmt die Eurex Clearing AG im Rahmen einer Clearing-Link-Vereinbarung die Dienste eines in Kapitel VII genannten Link-Clearing-Hauses in Anspruch. Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Link-Clearing-Haus einerseits und Transaktionen mit der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (1) andererseits kommen nur dann zustande, wenn mindestens einer der an der jeweiligen EEX-Transaktion beteiligten Handelsteilnehmer das Clearing seiner EEX-Transaktionen durch die Eurex Clearing AG durchführen lässt.~~

(54) Transaktionen im Rahmen des Default Management-Prozesses

[...]

(65) Übertragung von Transaktionen

[...]

(76) Einschränkungen

[...]

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden Clearing-Bedingungen:

(1) sind „Geschäftstage“

[...]

~~(f) in Bezug auf das Clearing von EEX-Transaktionen (Kapitel VII) die durch den Vorstand der EEX bestimmten Tage;~~

(fg) in Bezug auf das Clearing von OTC-Transaktionen (Kapitel VIII) die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage;

(gh) in Bezug auf das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen (Kapitel IX): die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage; und

(hi) in jedem anderen Fall ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 6

1.2.5 Übertragung von Wertpapieren, Rechten und Emissionsrechten

[...]

~~(4) Die Übertragung von Emissionsrechten erfolgt gemäß den Bestimmungen in Kapitel VII.~~

[...]

1.2.3 Aneignungsrechte der Eurex Clearing AG

(1) Aneignungsrecht in Bezug auf girosammelverwahrte Wertpapiere

- (a) Jedes Clearing-Mitglied ~~sowie jedes Link-Clearing-Haus~~ ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm zur Erfüllung von Transaktionen gegen Zahlung des Kaufpreises auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei der Abwicklungsstelle gelieferten girosammelverwahrten Wertpapiere jederzeit ganz oder teilweise anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den es übertragen wurde, erlischt entweder mit Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde Clearing-Mitglied ~~bzw. das zu beliefernde Link-Clearing-Haus~~ oder mit Ausübung des Aneignungsrechts durch die Eurex Clearing AG. Die Lieferung der Wertpapiere gemäß Satz 1 dieses Unterabsatzes (a) erfolgt entweder im Rahmen des regulären Clearing-Prozesses für die von der Eurex Clearing AG geclearten Märkte oder, nach spezieller Weisung der Eurex Clearing AG, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf ein Konto der Eurex Clearing AG im Fall des Verzuges des zu beliefernden Clearing-Mitglieds ~~bzw. des zu beliefernden Link-Clearing-Hauses~~.
- (b) Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den das Aneignungsrecht ganz oder teilweise übertragen wurde, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das zur Lieferung verpflichtete Clearing-Mitglied ~~bzw. Link-Clearing-Haus~~ auf seinen Rücklieferungsanspruch bezüglich Wertpapieren gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG Zug um Zug gegen Lieferung der Wertpapiere gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. (1) (a) auf ein Konto der Eurex Clearing AG den Kaufpreis an das liefernde Clearing-Mitglied ~~bzw. Link-Clearing-Haus~~ zahlt.

(2) Aneignungsrecht in Bezug auf bei einer Depotbank außerhalb Deutschlands verwahrte Gutschriften in Wertpapierrechnung

- (a) Jedes Clearing-Mitglied ~~sowie jedes Link-Clearing-Haus~~ ermächtigt die Eurex Clearing AG, die von dem Clearing-Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten aus Wertpapier-Transaktionen Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG im Wege einer Gutschrift auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei einer Abwicklungsstelle gelieferten, im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung ganz oder teilweise für Sicherungszwecke

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 7

zu verpfänden. Die Verpfändung der Gutschriften in Wertpapierrechnung gemäß Satz 1 erfolgt ausschließlich an eine Abwicklungsstelle.

- (b) Das gemäß Absatz (2) (a) durch die Eurex Clearing AG zugunsten der jeweiligen Abwicklungsstelle bestellte Pfandrecht erlischt entweder, wenn die Eurex Clearing AG die verpfändeten im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege einer Gutschrift an das zu beliefernde Clearing-Mitglied ~~bzw. Link-Clearing-Haus~~ weiterliefert, oder bei Verwertung des Pfandrechts durch Aneignung durch die jeweilige Abwicklungsstelle bei Eintritt eines Sicherungsfalles.

[...]

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

[...]

~~(5) Ein Link-Clearing-Haus benötigt zur Teilnahme am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG keine Clearing-Lizenz. Die Erlaubnis des Link-Clearing-Hauses zur Teilnahme am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG wird ausschließlich in der betreffenden Clearing-Link-Vereinbarung geregelt.~~

- (56) Clearing-Lizenzen sowie alle Rechte und Pflichten aus solchen Clearing-Lizenzen können durch vertragliche Vereinbarung weder abgetreten noch übertragen werden.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[...]

- (3) Der Antragsteller für eine Clearing-Lizenz muss Eigenmittel im Sinne der Europäischen Eigenkapitalrichtlinie 2013/36/EU („CRD IV“) und der Europäischen Eigenkapitalverordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) in der von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Höhe nachweisen. Antragsteller, die nicht den Eigenmittelanforderungen nach CRD IV und CRR unterliegen, sind verpflichtet, gleichwertiges regulatorisches Eigenkapital nachzuweisen. Regulatorisches Eigenkapital ist gleichwertig, wenn es (i) von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Antragstellers als Maßstab angemessener Solvabilität gewertet, (ii) auf regelmäßiger Basis an die zuständige Aufsichtsbehörde berichtet und (iii) mindestens jährlich testiert wird.
- (a) Beantragt ein Antragsteller mehrere Clearing-Lizenzen, die mehrere Transaktionsarten abdecken, werden die erforderlichen Eigenmittel wie folgt berechnet:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 8

(aa) Sofern nicht in (bb) ~~und (cc)~~ ausdrücklich anders vorgesehen, sind für die Erteilung mehrerer Clearing-Lizenzen Eigenmittel erforderlich, die der Summe der erforderlichen Eigenmittel für jede einzelne Clearing-Lizenz entsprechen.

~~(bb) Bei der Berechnung der Eigenmittel für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für Eurex-Transaktionen (Kapitel II) werden diejenigen Eigenmittel berücksichtigt, die der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung der Clearing-Lizenz für EEX-Transaktionen (Kapitel VII) nachgewiesen hat und umgekehrt.~~

~~(bbe)~~ Bei der Berechnung der Eigenmittel für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für FWB-Transaktionen (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) werden diejenigen Eigenmittel berücksichtigt, die der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für ISE-Transaktionen (Kapitel VI) nachgewiesen hat und umgekehrt.

[...]

5 Entgelte

~~5.3 Die von einem Link-Clearing-Haus zu zahlenden Entgelte werden in der jeweiligen Clearing-Link-Vereinbarung festgelegt.~~

6 Clearing-Fonds

[...]

6.1 Beiträge zu den Clearing-Fonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zu den Clearing-Fonds

[...]

- (2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe des von einem Clearing-Mitglied zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden Beitrags (die „Beitragspflicht“) entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die „Beitragsberechnungsmethode“); eine so veröffentlichte Beitragsberechnungsmethode ist Teil der Clearing-Bedingungen.

Grundlage für die Berechnung der Beitragspflicht eines Clearing-Mitglieds zum Allgemeinen Clearing-Fonds sind alle von diesem Clearing-Mitglied abgeschlossenen Transaktionen im Anwendungsbereich des Allgemeinen Clearing-Fonds. Die Eurex Clearing AG nimmt zum Ende jedes Kalenderquartals eine Neubewertung und Anpassung der Beitragspflicht jedes Clearing-Mitglieds auf Grundlage der jeweiligen Beitragsberechnungsmethode vor.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 9

~~Darüber hinaus ist die Eurex Clearing AG — bei bestimmten in den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Kooperationsprodukten — berechtigt, zusätzliche Beiträge zum Allgemeinen Clearing-Fonds zu erheben. Die Beitragspflicht wird von der Eurex Clearing AG entsprechend den Erfordernissen für das jeweilige Kooperationsprodukt sowie der jeweiligen Beitragsberechnungsmethode festgelegt.~~

[...]

6.1.3 Zugeordnete Eigenmittel der Eurex Clearing AG und Beiträge ~~von Link-Clearing-Häusern~~ zu den Clearing-Fonds

[...]

~~(2) Link-Clearing-Häuser sind nicht verpflichtet, Beiträge zu den Clearing-Fonds zu leisten, sofern in der jeweiligen Clearing-Link-Vereinbarung keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.~~

6.2 Verwertung des Allgemeinen Clearing-Fonds

[...]

~~6.2.3 Die (Zusätzlichen) Beiträge zum Allgemeinen Clearing-Fonds, die von~~

~~(1) einem Clearing-Mitglied geleistet wurden, können auch für Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds hinsichtlich Verlusten und finanziellen Folgen einer Pflichtverletzung seitens des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder eines sonstigen Clearing-Mitglieds in Bezug auf ihre Pflichten aus dem Clearing von Transaktionen in Zusammenarbeit mit dem Link-Clearing-Haus verwertet werden; in diesem Fall gelten soweit Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds erfüllt werden, die Ziffern 6.2.1, 6.2.2, 6.3 und 6.4 entsprechend.~~

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

[...]

7.3 Folgen einer Beendigung

7.3.4 Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:

[...]

(2) „Markt- oder Börsenpreis“ bezeichnet Folgendes in Bezug auf eine Transaktion oder eine Gruppe von Transaktionen:

(a) in Bezug auf Eurex-Transaktionen (Kapitel II), FWB-Transaktionen (Kapitel V Abschnitt 1 und Abschnitt 2) und; ISE- Transaktionen (Kapitel VI) und EEX-Transaktionen (Kapitel VII), mit Ausnahme der OTC-Transaktionen, der jeweils

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 10

geltende Börsenpreis am Bewertungstag, der an dem Markt festgestellt wurde, an dem die jeweilige Transaktion abgeschlossen wurde, oder

[...]

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein Nicht-Clearing-Mitglied

[...]

10.2 Für Clearing-Mitglieder mit einer Clearing-Lizenz für Eurex-Transaktionen (Kapitel II), FWB-Transaktionen (Kapitel V) ~~oder EEX-Transaktionen (Kapitel VII)~~ gelten die folgenden besonderen Regelungen:

10.2.1 Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied, das zum Handel an den Eurex-Börsen ~~oder~~ der FWB ~~oder der EEX~~ zugelassen ist, die Zusatzbedingungen gemäß Ziffer 12 nicht erfüllt oder die von seinem Clearing-Mitglied verlangte Sicherheitsleistung nicht erbringt oder einen im Rahmen der Transaktionen oder der Clearing-Vereinbarung oder der Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) fälligen Betrag nicht zahlt oder liefert, kann das betreffende Clearing-Mitglied gegenüber dem jeweiligen Markt und der Eurex Clearing AG statt durch schriftlichen Antrag gemäß Ziffer 10.1 durch eine entsprechende Eingabe („Stop-Button“) in das jeweilige System der Eurex-Börsen, der FWB, ~~der EEX~~ oder der Eurex Clearing AG (nachfolgend insgesamt als „System“ bezeichnet) gemäß Ziffer 12.3 erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Eurex-Transaktionen ~~und~~ FWB-Transaktionen ~~und EEX-Transaktionen~~ des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds an dem jeweiligen Markt oder den jeweiligen Märkten durchzuführen. Bei FWB-Transaktionen hat das Clearing-Mitglied das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied unverzüglich über die Nutzung des Stop-Buttons zu informieren.

[...]

12 **Sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen ~~und EEX-Transaktionen~~**

12.1 Auflagen

Ein Clearing-Mitglied kann mit jedem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder gemäß den folgenden Bestimmungen zusätzliche Vereinbarungen zu der zwischen ihnen bestehenden Clearing-Vereinbarung oder Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) für die Durchführung von Eurex-Transaktionen und ~~EEX-Transaktionen~~, FWB-Transaktionen treffen (zusammen die „Auflagen“). Bei Nichterfüllung dieser Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied gelten die Regelungen in den Ziffern 12.4 bis 12.7. Verweise auf „Transaktionen“ in dieser Ziffer 12 beziehen sich ausschließlich auf Eurex-Transaktionen, und FWB-Transaktionen ~~und/oder EEX-Transaktionen~~.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 11

12.1.1 Ein Clearing-Mitglied kann mit jedem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder vereinbaren, für Eurex-Transaktionen ~~und/oder EEX-Transaktionen~~ die Auflagen gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 und für FWB-Transaktionen die Auflagen gemäß Ziffer 12.3 anzuwenden, um die Erfüllung der Pflichten aus den Transaktionen sicherzustellen. Das Clearing von Transaktionen infolge von Aufträgen oder Quotes, die in die Systeme der Märkte eingegeben wurden, oder aus OTC-Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds wird bei Eurex-Transaktionen ~~und sowie EEX-Transaktionen~~ und entsprechenden OTC-Transaktionen einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den festen Pre-Trade-Limiten (Ziffer 12.2) und vereinbarten Sonstigen Auflagen (Ziffer 12.3) und bei FWB-Transaktionen und entsprechenden OTC-Transaktionen einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den vereinbarten Sonstigen Auflagen (Ziffer 12.3) durch das System unterzogen. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden die Aufträge und Quotes der Nicht-Clearing-Mitglieder mit anderen Aufträgen bzw. Quotes zusammengeführt oder deren OTC-Transaktionen in das Clearing einbezogen.

[...]

12.2 **Limitierung von Aufträgen oder Quotes für Eurex-Transaktionen ~~und EEX-Transaktionen~~ (Pre-Trade-Limite)**

12.2.1 Das Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied können für Eurex-Transaktionen ~~und EEX-Transaktionen~~ eine Limitierung der Aufträge oder Quotes vereinbaren, die von diesem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Mitglied in die Systeme eines Marktes eingegeben werden dürfen („Pre-Trade-Limite“).

[...]

12.3 **Sonstige Auflagen**

12.3.1 Ein Nicht-Clearing-Mitglied ist auf Anforderung seines Clearing-Mitglieds verpflichtet, mit diesem Clearing-Mitglied zwecks Sicherstellung des Clearings von Transaktionen außer den gemäß Ziffer 12.2 für Eurex-Transaktionen ~~und EEX-Transaktionen~~ geregelten Pre-Trade-Limiten, weitere Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied im Sinne von Ziffer 12.1 oder weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Eingabe oder Durchführung von Aufträgen oder Quotes sowie die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services zu vereinbaren („**Sonstige Auflagen**“).

[...]

12.3.3 Ein Clearing-Mitglied kann mit seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern für Eurex-Transaktionen ~~und EEX-Transaktionen~~ vereinbaren, dass dem Nicht-Clearing-Mitglied bei Überschreitung bestimmter zuvor als Sonstige Auflagen vereinbarter Grenzwerte gemäß dieser Ziffer 12.3 für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte die Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes sowie die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes im System gelöscht werden. Nach dieser Ziffer 12.3.3 können nur solche Grenzwerte vereinbart

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 12

werden, die in das System eingegeben werden dürfen. Das Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied erklären mittels Systemeingabe, dass eine Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 12.3.3 getroffen wurde.

[...]

12.5 Überschreitung von Pre-Trade-Limiten

12.5.1 Sollte sich nach Prüfung der Einhaltung der durch ein Clearing-Mitglied für ein Nicht-Clearing-Mitglied im System des jeweiligen Marktes für Eurex-Transaktionen ~~und EEX-Transaktionen~~ hinterlegten Pre-Trade Limite (Ziffer 12.2) an einem Geschäftstag ergeben, dass die Ausführung von in das System eingegebenen Aufträgen oder Quotes oder die Eingabe von Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds mittels der Eurex-Trade-Entry-Services in das System die vereinbarten Pre-Trade-Limite überschreiten würde, folgt hieraus, dass das Clearing-Mitglied infolgedessen nicht mehr bereit ist, das Clearing von weiteren Eurex-Transaktionen ~~und EEX-Transaktionen~~ seines jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds durchzuführen.

[...]

12.5.3 Soweit ein Clearing-Mitglied wegen Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Ziffer 12.5.1 nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Eurex-Transaktionen ~~und EEX-Transaktionen~~ bereit ist, entfällt für das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen mittels Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen. Gleichzeitig entfällt die Berechtigung zur Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services der Märkte sowie der Eurex Clearing AG in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichterfüllung der zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen führen würde. Zudem unterbindet das System, dass die jeweiligen Transaktionen in das System eingegeben und in das Clearing einbezogen werden können.

12.6 Nichteinhaltung von Sonstigen Auflagen

[...]

12.6.3

[...]

Außerdem ist das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die in den Regelwerken der Eurex-Börsen ~~und der EEX~~ vorgesehenen Maßnahmen zur Kontenführung, wie Geschäftsberichtigungen (*Trade Adjustments*), Positionsglattstellungen (*Closing Position Adjustments*), Positionsübertragungen (*Member Position Transfer*) oder Geschäftsübertragungen (*Give-up Trades*) durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des Systems wird für das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied technisch unterbunden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 13

[...]

14 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

14.1 Haftung, Notfallmaßnahmen

14.1.1 Die Clearing-Mitglieder haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Verursacht ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG Schäden, so umfassen diese Schäden insbesondere Verluste und angemessen entstandene Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer). ~~Sofern nichts anderes in der jeweiligen Clearing-Link-Vereinbarung angegeben ist, gelten Satz 1 und 2 entsprechend im Hinblick auf die Haftung der Link-Clearing-Häuser gegenüber der Eurex Clearing AG.~~

14.1.2 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, sie verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten aus der Clearing-Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht). Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Clearing-Lizenz üblicherweise vorhersehbar sind. Die Bestimmung in vorstehendem Satz 1 berührt nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz. ~~Sofern nichts anderes in der jeweiligen Clearing-Link-Vereinbarung angegeben ist, gelten Satz 1, 2 und 3 entsprechend im Hinblick auf die Haftung der Eurex Clearing AG gegenüber Link-Clearing-Häusern.~~

14.1.3 Wird ein ordnungsgemäßes Clearing Verfahren bei einem Clearing-Mitglied ~~oder Link-Clearing-Haus~~ insbesondere wegen technischer Störungen beeinträchtigt, so hat das betreffende Clearing-Mitglied ~~oder Link-Clearing-Haus~~ die Eurex Clearing AG umgehend darüber zu informieren. Entsprechende Notfallmaßnahmen der Eurex Clearing AG sind für alle Vertragsparteien rechtsverbindlich.

[...]

14.3 Einschaltung Dritter

Die Eurex Clearing AG darf die Erbringung der an sie abgetretenen Leistungen in ihrem eigenen Namen vollständig oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit sie diese Übertragung unter Berücksichtigung der Interessen der Clearing-Mitglieder ~~oder Link-Clearing-Häuser, mit denen sie eine Clearing-Link-Vereinbarung abgeschlossen hat,~~ für sinnvoll erachtet. Soweit die Eurex Clearing AG die Erbringung ihrer Leistungen delegiert, bleiben ihre Primärleistungspflichten in Bezug auf diese Leistungen bestehen, doch haftet sie darüber hinaus nur für die sorgfältige Auswahl des Beauftragten und die Erteilung anfänglicher Weisungen an diesen. Auf Verlangen hat die Eurex Clearing AG jedoch alle bestehenden Ansprüche gegenüber diesem Beauftragten aus einer solchen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 14

Delegation an das betreffende Clearing-Mitglied ~~oder Link-Clearing-Haus, mit dem sie eine Clearing-Link-Vereinbarung abgeschlossen hat,~~ abzutreten.

15 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von Clearing-Funktionen

15.1 Weitergabe von Informationen ~~in Bezug auf Link-Clearing-Häuser,~~ Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder oder Registrierte Kunden durch die Eurex Clearing AG

15.1.1 Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen in Bezug auf ihre Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder ~~und~~ Registrierten Kunden ~~und Link-Clearing-Häuser~~ vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, derartige Daten und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechnigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die in Bezug auf solche Daten und Informationen vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Andere kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn sie bereits öffentlich verfügbar sind oder ihre Weitergabe aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist oder das betreffende Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, bzw. Registrierte Kunde ~~oder das betreffende Link-Clearing-Haus~~ seine Zustimmung erteilt hat.

15.1.2 Unbeschadet der Bestimmungen in 15.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechnigt, die folgenden Informationen an die börslichen und außerbörslichen Handelsplattformen ~~und Link-Clearing-Häuser~~ weiterzuleiten, für die das Clearing-Mitglied seine Aufnahme als Marktteilnehmer beantragt hat:

[...]

~~15.1.4 Die Absätze 15.1.1 und 15.1.2 gelten für ein von den darin genannten Geschäftsvorfällen betroffenes Link-Clearing-Haus entsprechend. Ferner darf die Eurex Clearing AG Daten von Clearing-Mitgliedern an ein Link-Clearing-Haus weitergeben, wenn dies für Zwecke des Risikomanagements im Hinblick auf den zwischen ihnen bestehenden Clearing-Link erforderlich ist.~~

15.2 Erfüllung und Outsourcing von Clearing-bezogenen Funktionen

15.2.1 Vorbehaltlich Ziffer 15.2.2 bis 15.2.12 hat jedes Clearing-Mitglied und jedes Nicht-Clearing-Mitglied alle ihm im Zusammenhang mit dem Clearing obliegenden Funktionen selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. ~~Dies gilt unabhängig davon, ob das Clearing-Verfahren technisch über die von der Eurex Clearing AG oder einem Link-Clearing-Haus betriebenen Clearingsysteme durchgeführt werden.~~

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 15

16 Veröffentlichungen und Mitteilungen

16.1 Sofern in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, werden alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf diese Clearing-Bedingungen entweder (i) per elektronischem Rundschreiben an die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder ~~und~~ Registrierten Kunden ~~und Link-Clearing-Häuser~~ oder (ii) auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht. Sofern diese Clearing-Bedingungen nichts anderes vorsehen, erfolgt die Veröffentlichung mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag; davon abweichend erfolgt die Veröffentlichung bei Änderungen oder Ergänzungen (x) der Besonderen Bestimmungen (wie in Ziffer 17.3.1 definiert) mindestens drei Monate vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag und (y) in den im ersten Absatz von Ziffer 17.3.1 Absatz (2) beschriebenen Fällen mindestens zehn (10) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag.

[...]

17 Sonstiges

[...]

17.2 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

[...]

~~17.2.4 Sofern in der betreffenden Clearing-Link-Vereinbarung nichts anderes angegeben ist, gilt jede Änderung und Ergänzung der Clearing-Bedingungen als durch die Link-Clearing-Häuser jeweils angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Tag des tatsächlichen Inkrafttretens (ausschließlich) dieser Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Die Eurex Clearing AG unterrichtet das betreffende Link-Clearing-Haus über die Auswirkungen dieser als erteilt geltenden Zustimmung in der jeweiligen Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen. Eventuelle Kündigungsrechte eines Link-Clearing-Hauses gemäß der betreffenden Clearing-Link-Vereinbarung bleiben davon unberührt.~~

[...]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 16

7 Die Variation Margin

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Variation Margin

Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet,

[...]

- (ii) in Bezug auf die Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (weitere Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Elementary Omnibus Transaktionen („Elementary Omnibus Variation Margin“; die Elementary Proprietary Variation Margin und die Elementary Omnibus Variation Margin jeweils eine „Variation Margin“) zu stellen,

für die jeweils die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), ~~Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2)~~ oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 7 erforderlich ist.

[...]

7.2 Die Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Elementary Grundlagenvereinbarung (der „Variation Margin-Geber“), die verpflichtet ist, der jeweils anderen Partei einer solchen Elementary-Grundlagenvereinbarung (der „Variation Margin-Nehmer“) die Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit in Bezug auf die jeweilige Variation Margin zu stellen ist (die „Variation Margin-Verpflichtung“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), ~~Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2)~~ oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6, sofern anwendbar, bestimmt.

[...]

7.3 Lieferung von Variation Margin und Rücklieferungsanspruch

Die Lieferung und Rücklieferung von Variation Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die jeweilige Variation Margin durch den jeweiligen Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs des Variation Margin-Gebers gegen den Variation Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher Rücklieferungsanspruch (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 17

Geschäftstag ein Gewinn in Bezug auf die jeweilige Elementary-Grundlagenvereinbarung zugunsten des Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. 1, ~~Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2)~~ oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Variation Margin-Nehmer an den Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Variation Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Variation Margin darstellt. In diesem Fall werden die Rollen der Parteien der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung, als Variation Margin-Geber und Variation Margin-Nehmer umgekehrt.

Eine tatsächliche Lieferung der jeweilige Variation Margin mit der Folge der Entstehung eines sich darauf beziehenden Rücklieferungsanspruchs liegt für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen auch dann vor, wenn bei Abschluss einer Transaktion gemäß einer Elementary-Grundlagenvereinbarung aufgrund der Bedingungen dieser Transaktion durch Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf diese Variation Margin erfolgt.

[...]

9 Austausch des Clearing-Mitglieds

Ein Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – sein Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 9 bezogen auf eine oder mehrere Transaktionsart(en) austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und ein Nachfolge-Clearing-Mitglied diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden sowie dem Nachfolge-Clearing-Mitglied abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs eines Clearing-Mitglieds an einem Geschäftstag werden die betreffenden Transaktionen (bestehend aus Eurex-Transaktionen, ~~EEX-Transaktionen~~, ISE-Transaktionen und/oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen) des betreffenden Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die betreffende Variation Margin bezüglich dieser Transaktionen auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied ausschließlich im Wege einer Übertragung mittels Novation durch das betreffende Clearing-Mitglied auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied übertragen. Das Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunden, das übertragende Clearing-Mitglied und das Nachfolge-Clearing-Mitglied vereinbaren außerdem gesondert eine Übertragung mittels Novation vom übertragenden Clearing-Mitglied auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied der entsprechenden Transaktionen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 18

zwischen dem übertragenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden sowie der entsprechenden Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die Variation Margin und etwaiger anderer Vermögenswerte, die als Sicherheit für diese Transaktionen zwischen dem übertragenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden geliefert wurden.

[...]

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

6 Segregierte Variation Margin

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Variation Margin

Jede Partei der betreffenden Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ist verpflichtet (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Einbezogener Transaktionen zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), ~~Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2)~~ und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3) gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach diesem Unterabschnitt A Ziffer 6 erforderlich ist. Diese in Bezug auf die betreffende Grundlagvereinbarung gestellten oder zu stellenden Sicherheiten werden in diesen Clearing-Bedingungen als „**Segregierte Variation Margin**“ bezeichnet.

6.2 Die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Grundlagvereinbarung (der „Segregierter Variation Margin-Geber“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „Segregierter Variation Margin-Nehmer“) die Segregierte Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „Segregierte Variation Margin-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 19

Verpflichtung“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), ~~Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2)~~ und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt.

Unterabschnitt A Ziffer 5.3.2 findet entsprechende Anwendung.

6.3 Lieferung von Segregierter Variation Margin und Rücklieferungsanspruch

[...]

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3. Ein solcher Rücklieferungsanspruch (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), ~~Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2)~~ und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld vom Segregierten Variation Margin-Nehmer an den Segregierten Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Segregierte Variation Margin darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der Grundlagenvereinbarung, die der Segregierte Variation Margin-Geber oder der Segregierte Variation Margin-Nehmer ist, ändert.

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Dreiparteien-Bestimmungen zum Individual-Clearingmodell für ICM-ECD und für ICM-CCD

[...]

7 Austausch des Clearing-Mitglieds

Ein ICM-Kunde kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen – sein Clearing-Mitglied gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 7 bezogen auf eine oder mehrere Transaktionsart(en) austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und ein Nachfolge-Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 20

Mitglied diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine Massgebliche ICM-Dokumentation zwischen der Eurex Clearing AG, dem ICM-Kunden sowie dem Nachfolge-Clearing-Mitglied abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs eines Clearing-Mitglieds an einem Geschäftstag erfolgt die Übertragung der betreffenden Einbezogenen Transaktionen (bestehend aus Eurex-Transaktionen, ~~EEX-Transaktionen~~, ISE-Transaktionen und/oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen) des betreffenden Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung ausschließlich mittels Novation des betreffenden Clearing-Mitglieds auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied.

[...]

Abschnitt 4 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

1.2 Vorbehaltlich Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.5 und 1.1.6 können ausschließlich Kundentransaktionen, NCM-Bezogene-Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen, die Eurex-Transaktionen, ~~EEX-Transaktionen~~ oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind („**Net Omnibus Eligible Transaktionen**“) Gegenstand dieser Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen sein.

[...]

7 Die Net Omnibus Variation Margin

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Net Omnibus Variation Margin

Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste, berechnet auf Netto-Basis, hinsichtlich aller Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zu stellen, für die Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), ~~Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2)~~ bzw. Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 gelten, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 7 erforderlich ist (diese Sicherheiten sind die „Net Omnibus Variation Margin“).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 21

7.2 Die Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Net Omnibus Variation Margin können nur Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (der „Net Omnibus Variation Margin-geber“), die verpflichtet ist, der anderen Partei der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (der „Net Omnibus Variation Margin-Nehmer“) die Net Omnibus Variation Margin zu stellen und der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung“), werden auf Netto-Basis für alle Net Omnibus -Transaktionen im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), ~~Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2)~~ oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6, sofern anwendbar.

7.3 Lieferung der Net Omnibus Variation Margin und Rücklieferungsansprüche

[...]

7.3.2 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Net Omnibus Variation Margin durch den Net Omnibus Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Net Omnibus Variation Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.3. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen wird ein solcher Rücklieferungsanspruch fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn zugunsten des Net Omnibus Variation Margin-Gebers in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), ~~Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2)~~ oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6, sofern anwendbar, bestimmt wurde. In solchen Fällen ist der entsprechende Betrag des dann fälligen Rücklieferungsanspruchs der Wert des so berechneten Gewinnbetrages (der „Rücklieferungsbetrag“). Für den Fall jedoch, dass gleichwertige Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Net Omnibus Variation Margin-Nehmer an den Net Omnibus Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden, wird der entsprechende Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verwendet, um den dann fälligen Rücklieferungsbetrag (und den Wert des Rücklieferungsanspruchs) (bis zu einem Mindestbetrag von null) zu reduzieren. Für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Net Omnibus Variation Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsansprüche zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Zahlung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Net Omnibus Variation Margin dar und der Net Omnibus Variation Margin-Geber wird in diesem Fall zum Net Omnibus Variation Margin-Nehmer und umgekehrt.

[...]

Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 22

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

[...]

3.2 Abschluss von Transaktionen

[...]

3.2.1 Novation

(1)

[...]

Die aufgrund der Novation entstehenden GC Pooling Repo-Transaktionen sind vom wirksamen Bestehen der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktionen unabhängig (abstrakte Novation).

Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.2 Abs. (76) findet entsprechende Anwendung.

[...]

Kapitel VII ~~Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX) [gelöscht]~~

~~Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen~~

~~(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung und das Clearing von an der EEX abgeschlossenen Transaktionen sowie von in das System der EEX eingegebenen OTC-Transaktionen (insgesamt „EEX-Transaktionen“ genannt) durch. Die Durchführung der Clearing-Dienstleistungen für die an der EEX abgeschlossenen Transaktionen erfolgt im Zusammenwirken mit der European Commodity Clearing AG („ECC“) als Link-Clearing-Haus und auf der Basis einer gesonderten Clearing-Link-Vereinbarung.~~

~~Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der EEX und der ECC fest, welche EEX-Transaktionen in das Clearing einbezogen werden und gibt diese ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bekannt.~~

~~(2) Sofern an der EEX abgeschlossene Transaktionen von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von EEX-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.~~

~~(3) Zeitangaben in diesem Kapitel VII beziehen sich auf die am Sitz der ECC geltende Zeitzone.~~

~~1.1 Clearing-Lizenz~~

~~1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz~~

~~Zur Teilnahme am Clearing von EEX-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („EEX-Clearing-Lizenz“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.~~

~~1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz~~

~~(1) Die für die Erteilung einer EEX-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen, sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 geregelt. Ausgenommen sind die Voraussetzungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (aa), Absatz (5) (c), (e) und (f), deren Erfüllung nicht nachzuweisen ist.~~

~~(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:~~

~~(a) Nachweis eines RTGS-Kontos sowie, bei Teilnahme am Clearing von Futures Kontrakten auf Kohle gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.10, Nachweis eines Kontos für Geldzahlungen in US-Dollar.~~

~~(b) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 20:00 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.~~

~~(3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller oder einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) (a) und (b) durch ein oder durch mehrere von der Eurex Clearing AG anerkannte Korrespondenzbanken im Namen und für den Antragsteller oder das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7) und (8) finden entsprechende Anwendung.~~

~~1.2 Margin-Verpflichtung~~

- ~~(1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gelten abweichend zu den Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt C Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6 die nachfolgenden Regelungen.~~
- ~~(2) Basis für die Ermittlung der Margin-Verpflichtung sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options- und Futures-Kontrakten oder aus Options- und Futures-Kontrakten resultierenden Übertragungspflichten. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigenkonten und Market-Maker-Konten (wie in Ziffer 1.3.4 definiert) eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Satz 3 gilt entsprechend für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Options- und Futures-Kontrakte können – etwa bei demselben Basiswert – eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen – auch verschiedener Basiswerte – Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe – ggf. im Wege der Verrechnung – ermittelt wird.~~
- ~~(3) Bei Optionstransaktionen mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung ist die anwendbare Margin-Art die Premium-Margin.~~
- ~~(4) Bei Optionstransaktionen ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung wird eine der beiden Parteien der Optionstransaktion verpflichtet sein, die Variation Margin zur Deckung der täglichen Gewinne und Verluste, wie in diesem Kapitel VII weiter beschrieben, zu stellen.~~

- ~~(5) Bei Futures-Kontrakten ist die anwendbare Margin-Art die Spread Margin.~~
- ~~(6) Zusätzlich ist die Additional Margin auf alle Transaktionen, die gemäß diesem Kapitel VII abgeschlossen werden, anwendbar.~~
- ~~(7) Für die Ermittlung der Margin-Verpflichtung bezüglich der Eigenkonten und der Market-Maker-Konten und /oder der Kundenkonten werden Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Margin-Verpflichtung für die entsprechenden Konten für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Zur Ermittlung der gesamten Margin-Verpflichtung eines Clearing-Mitgliedes hinsichtlich seiner Elementary-Omnibus-Transaktionen werden die gemäß Satz 1 ermittelte Margin-Verpflichtung für Kundentransaktionen eines Clearing-Mitgliedes und die gemäß Satz 2 für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen ermittelte Margin-Verpflichtungen dieses Clearing-Mitgliedes addiert. Guthaben auf den internen Transaktionskonten werden nicht angerechnet. Dieser Absatz (7) gilt nicht im Falle eines Clearings nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.2.2 bleibt unberührt.~~
- ~~(8) Für mögliche Ansprüche der Eurex Clearing AG aufgrund nicht rechtzeitiger Einlieferung von EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen auf das Konto der ECC bei der nationalen Registerstelle, kann die Eurex Clearing AG weitere Sicherheiten erheben (Delivery Margin). Die Höhe dieser Delivery Margin wird rechtzeitig vor einem Fälligkeitstermin berechnet und bekannt gegeben.~~

~~1.3 Interne Konten~~

~~1.3.1 Arten von Transaktionskonten~~

- ~~(1) Bezüglich der Konten des Clearing-Mitglieds gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4.~~
- ~~(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearenden Transaktionen gebucht werden:~~
- ~~(a) in Bezug auf Eigentransaktionen und Kundentransaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „Market Maker Konto“),~~
- ~~(b) in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „Market Maker Konto“), und~~

~~(c) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „Market Maker Konto“).~~

~~(3) Bei Optionstransaktionen wird für jedes Konto eines Clearing-Mitgliedes ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearenden Optionstransaktionen werden auf dem jeweiligen Konto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.~~

~~1.3.2~~ **Eigenkonten**

- ~~(1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenkonto erfasste Transaktionen sowie Transaktions- oder Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Transaktionen oder Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Abs. (5) erfolgen.~~
- ~~(2) Wird eine Transaktionals Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenkonto genügend offene Transaktionen oder Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Transaktion im Eigenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.~~
- ~~(3) Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Eigenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).~~

~~1.3.3~~ **Kundenkonten**

- ~~(1) Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten auf Kundenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkonto nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Abs. (5) zulässig. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (b) oder für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (c) erfolgen kann.~~
- ~~(2) Eine Short-Position eines Kunden muss im jeweiligen Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Eine Kundenposition darf nicht mit einer anderen Kundenposition geschlossen werden. Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf dem~~

~~jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Abs. (5) zulässig.~~

- ~~(3) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Abs. (5) zulässig.~~
- ~~(4) Wird eine Transaktion als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im jeweiligen Kundenkonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion in diesem Kundenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.~~
- ~~(5) Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Kundenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).~~

~~1.3.4 Market-Maker-Konten~~

~~Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung einer Transaktion von Market-Maker-Konten auf Kundenkonten oder Eigenkonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Konten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf den Market-Maker-Konten nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Abs. (5) zulässig. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten oder Market-Maker-Konten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (b) bzw. für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (c) erfolgen kann.~~

~~1.3.5 Kontenführung~~

- ~~(1) Positionen im jeweiligen Kundenkonto und in den Eigenkonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.~~
- ~~(2) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Kontos in ihrem System zur Verfügung.~~
- ~~(3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung oder die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.~~

~~(4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Konten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung oder die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.~~

~~(5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.~~

~~Positionsglättstellungen (Closing Position Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.~~

~~Positionsübertragungen zwischen Konten desselben Nicht-Clearing-Mitgliedes, Registrierten Kunden oder Clearing-Mitgliedes können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.~~

~~(6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden oder Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig. Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt. Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einer oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Transaktionen steht.~~

~~Das System der Eurex Clearing AG überträgt die Positionen nach der Post-Trading-Full-Periode. Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen oder Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechnete Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG oder die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.~~

~~(7) Bei Geschäftsübertragungen (Give-up Trades) gelten die für Eurex-Transaktionen geltenden Regeln (Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.3.5 Absätze (7) und (9)) entsprechend.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 29

~~(8) Positions- oder Geschäftsübertragungen zwischen Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG oder deren Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden und Clearing-Mitgliedern eines neben der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogenen Link-Clearing-Hauses oder deren Nicht-Clearing-Mitgliedern erfolgen mit Erfüllung der in den Absätzen (6) oder (7) geregelten Voraussetzungen.~~

~~1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen~~

~~(1) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) an der EEX oder aus außerbörslich abgeschlossenen EEX-Transaktionen ergeben, die von ihnen oder von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System der EEX (insgesamt „EEX-Transaktionen“ genannt) eingegeben werden.~~

~~(2) Sofern nach den Handelsbedingungen der EEX die physische Erfüllung eines Futures-Kontraktes geschuldet wird, ist am Liefertag — nach Maßgabe der folgenden Regelungen — nur der EEX-Handelsteilnehmer zur Erfüllung der Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen und der Zahlungsverpflichtungen aus EEX-Transaktionen verpflichtet.~~

~~Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (3) (b) beschriebenen Rechtsverhältnisse aus EEX-Transaktionen modifizieren sich am Ende des letzten EEX-Handelstages vor dem Liefertag der jeweiligen EEX-Transaktion bezüglich der diesen EEX-Transaktionen zugrunde liegenden Futures-Kontrakten wie folgt:~~

~~(a) Die Eurex Clearing AG tritt die gegenüber der ECC („Link-Clearing-Haus“) bestehenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche aus jeder EEX-Transaktion an das jeweilige Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG („CM-ECAG“) ab. Das CM-ECAG übernimmt gleichzeitig die korrespondierenden Lieferverpflichtungen oder die Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG gegenüber der ECC und tritt in diese Verpflichtungen ein. Zeitgleich erlöschen die bis dahin bestehenden korrespondierenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem CM-ECAG.~~

~~(b) Soweit Nicht-Clearing-Mitglieder eines CM-ECAG („NCM-ECAG“) solche Futures-Kontrakte mit ihrem CM-ECAG abgeschlossen haben, tritt jedes CM-ECAG — zeitgleich mit den gemäß Absatz (2) (a) modifizierten Rechtsverhältnissen aus EEX-Transaktionen — die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche an seine NCM-ECAGs ab. Das jeweilige NCM-ECAG übernimmt wiederum gleichzeitig die korrespondierenden Lieferverpflichtungen oder die Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen seines CM-ECAG gegenüber der ECC und tritt in diese Verpflichtungen ein. Zeitgleich erlöschen die bis dahin bestehenden korrespondierenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche zwischen CM-ECAG und seinen NCM-ECAG. Dadurch ist das NCM-ECAG unmittelbar gegenüber der ECC verpflichtet, die dem jeweiligen Futures-~~

~~Kontrakt zugrunde liegende Emissionsrechte zu liefern oder abzunehmen und die entsprechenden Zahlungen zu leisten.~~

- ~~(c) CMs-ECAG haftet gegenüber der Eurex Clearing AG nach erfolgter Übernahme von bestehenden Liefer-, Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus EEX-Transaktionen durch ihre NCMs-ECAG gemäß Absatz (2) (b) als Garant – unbeschadet des ursprünglichen Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur in Geld, als dass die Eurex Clearing AG von Clearing-Mitgliedern anstelle der Lieferung oder Abnahme und Zahlung – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann.~~

~~Die Eurex Clearing AG haftet, nach erfolgter Übernahme von bestehenden Liefer-, Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG aus EEX-Transaktionen durch deren CM-ECAG gemäß Absatz (2) (a), in entsprechender Anwendung von Satz 1 gegenüber der ECC als Garant hinsichtlich dieser Verpflichtungen nur in Geld.~~

- ~~(d) Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen an ECC erfolgt über das CM-ECAG und die Eurex Clearing AG als Zahlstelle, über das das NCM-ECAG seine Transaktionen abwickelt.~~

- ~~(3) Ein Clearing-Mitglied ist – ungeachtet der Regelungen in den Absätzen (1) und (2) – ferner zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Transaktionen ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen einer Transaktions- oder Positionsübertragung von einem anderen EEX-Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenkonten übertragen wurden.~~
- ~~(4) Ausgenommen von den in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen sind Transaktionsentgelte des Nicht-Clearing-Mitglieds.~~

~~1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen~~

~~Die Eurex Clearing AG kann gegenüber den Clearing-Mitgliedern alle Geldforderungen aus den Transaktionen nach diesem Kapitel gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 aufrechnen.~~

~~1.6 Unmittelbare Verrechnung~~

~~Ein Auftrag oder eine bereits abgeschlossene Transaktion können als „Glattstellung“ (Close) gekennzeichnet werden. Die Forderungen, welche aus dem gekennzeichneten Auftrag oder der Transaktion resultieren, werden unmittelbar mit den Forderungen der Transaktionen oder Aufträge verrechnet, welche als „Eröffnung“ (Open) gekennzeichnet sind. Dabei gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.3.~~

~~Die Erfüllungswirkung dieser Verrechnung tritt unmittelbar mit der Durchführung der Verrechnung im System der Eurex Clearing AG ein.~~

~~Abschnitt 2 – Clearing von Futures Kontrakten~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten, die in den Kontraktspezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.~~

~~2.1 – Allgemeine Bestimmungen~~

~~Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern für einzelne Futures-Kontrakte nachfolgend in diesem Kapitel VII nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.~~

~~2.1.1 – Grundsätzliche Verpflichtungen~~

- ~~(1) An der EEX werden Termingeschäfte insbesondere in Form von Futures-Kontrakten gehandelt, die sich unter anderem auf Emissionsrechte, Strom, Gas oder Kohle beziehen. Die Erfüllung solcher Futures-Kontrakte erfolgt, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.~~
- ~~(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.~~
- ~~(3) Alle Zahlungen in Euro oder US-Dollar haben an dem Geschäftstag zu erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungstag folgt, sofern die Kontraktspezifikationen der EEX für die jeweiligen EEX-Produkte nichts anderes bestimmen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto und, bei Teilnahme am Clearing von Futures Kontrakten auf Kohle gemäß Ziffer 2.10, auf den für Geldzahlungen in US-Dollar eingerichteten Konten sicherzustellen.~~

~~2.1.2 – Tägliche Abrechnung~~

- ~~(1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Transaktion abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.~~

~~Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Unterabschnitt C Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).~~

- ~~(2) Der tägliche Abrechnungspreis bis einschließlich des letzten Handelstages eines Futures-Kontraktes wird von der EEX entsprechend ihren Handelsbedingungen ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen. Der tägliche Abrechnungspreis am letzten Handelstag ist zugleich der Schlussabrechnungspreis („Schlussabrechnungspreis“).~~
- ~~(3) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.~~

~~2.1.3 Nichtlieferung~~

- ~~(1) Liefert der EEX-Handelsteilnehmer die zu liefernden Emissionsberechtigungen oder Zertifizierte Emissionsreduktionen nicht spätestens am Liefertag gemäß den Weisungen der ECC auf das DEHSt-Konto der ECC eingeliefert hat, hat die ECC das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:~~
- ~~(a) Die ECC kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers eine Eindeckung im Börsenhandel oder in anderer geeigneter Weise für die nicht gelieferten Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Transaktionen ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Ersatzbeschaffung der nicht gelieferten Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen an der EEX oder außerbörslich für erforderlich hält („Eindeckung“).~~
- ~~(b) Werden die von dem lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer zu liefernden Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag an die ECC geliefert, wird die ECC für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers die nicht gelieferten EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen in einem von ihr festgelegten Zeitraum, der in der Regel 5 Geschäftstage beträgt, eindecken. Das Recht des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zur Lieferung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen. Die Eindeckung kann im Börsenhandel, mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c) oder in anderer geeigneter Weise vorgenommen werden.~~
- ~~(c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:~~
- ~~Die ECC oder die von ihr beauftragte EEX wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Emissionsberechtigung oder Zertifizierter Emissionsreduktion veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der ECC für die entsprechenden Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten~~

~~Emissionsreduktionen festgelegten Wert der Emissionsberechtigungen bzw. der Zertifizierten Emissionsreduktionen mit einem Aufschlag von 100 Prozent. An den Auktionen kann jeder EEX-Handelsteilnehmer in diesem Produkt teilnehmen, der von der ECC oder der EEX hierzu zugelassen wurde.~~

- ~~(d) Die ECC kann in dem Fall, in dem die in Absatz (1) a) und b) vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der gemäß Absatz (1) b) festgelegten Frist nicht zu einer Eindeckung führen, bezüglich einer nicht erfüllten Transaktion oder des nicht erfüllten Teils einer Transaktion einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen EEX-Handelsteilnehmers und der ECC aus dieser Transaktion erlöschen. Stattdessen ist der säumige EEX-Handelsteilnehmer zur Zahlung eines Barausgleichs an die ECC verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Transaktionen, die zwischen der ECC und einem oder mehreren zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern bestehen. Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleichs ist, dass zuvor zwei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß Absatz (1) c) durch die ECC oder die von ihr beauftragte EEX vorgenommen worden sind.~~

~~Die Höhe des seitens des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zu zahlenden Barausgleichs wird aus der Summe der folgenden Positionen berechnet:~~

- ~~1. Die Höhe des zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der ECC für die Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen festgelegten Wertes zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 Prozent, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Transaktion sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Transaktion ermittelt.~~
- ~~2. Der im Rahmen dieses Vergleiches ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der betroffenen Transaktion multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Transaktionen verrechnet und ergibt den im Zuge des Barausgleichs an die ECC zu leistenden Betrag.~~
- ~~3. Die ECC wird diesen Betrag nach Erhalt an die zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer auskehren.~~

- ~~(2) Der nicht fristgerecht belieferte EEX-Handelsteilnehmer muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen. Soweit die ECC gemäß Absatz (1) eine Eindeckung mittels einer Auktion oder durch Maßnahme nach Absatz (1) a) eingeleitet hat, ist der lieferpflichtige EEX-Handelsteilnehmer nicht berechtigt, die geschuldeten Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen am Tag der jeweiligen Auktion oder der Maßnahme nach Absatz (1) a) an die ECC zu liefern. Wurde mittels einer Auktion oder in anderer Weise die Eindeckung der zu liefernden Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen~~

~~erreicht, erlöschen somit die aus der ursprünglichen Transaktion resultierenden Lieferpflichten.~~

- ~~(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat der säumige EEX-Handelsteilnehmer zu tragen. Unter anderem erhebt die ECC für jede durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro nicht gelieferten Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen.~~
- ~~(4) Die ECC kann bei Säumnis eines EEX-Handelsteilnehmers, bei diesem EEX-Handelsteilnehmer oder bei der Eurex Clearing AG, in ihrer Stellung als Garant gemäß Ziffer 1.4 Abs. (2) c), für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern durch einen von diesem EEX-Handelsteilnehmer verursachten Nichtlieferung entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts kann die ECC von einem säumigen EEX-Handelsteilnehmer oder der Eurex Clearing AG Zinsen und eine Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:~~

~~Die ECC hat bis zur Lieferung der ausstehenden Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen durch den säumigen EEX-Handelsteilnehmer, bis zur Eindeckung oder bis zur Abwicklung der nichtbeliefernden Transaktionen durch Barausgleich einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe und Zinsen nach Maßgabe von Kapitel I, Ziffer 3.9.1 Abs. (3) der ECC. Der für die Berechnung der Vertragsstrafe oder der Zinsen maßgebliche Zeitraum verlängert sich bis einschließlich dem Geschäftstag, an dem die gelieferten oder im Wege der Eindeckung erworbenen Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Gutschrift auf den betreffenden internen Bestandskonten auf die zu beliefernden anderen EEX-Handelsteilnehmer übertragen wurden. Dies gilt entsprechend, soweit der ECC Lieferansprüche oder etwaige Schadensersatzansprüche abgetreten werden oder von ihr ein Barausgleich vorgenommen wird.~~

~~Die ECC wird, soweit sie auf die Eurex Clearing AG als Garant gemäß Ziffer 1.4 Abs. (2) c) Rückgriff für Schäden nimmt, die ihr durch die Nichtlieferung des EEX-Handelsteilnehmers entstanden sind, ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an die Eurex Clearing AG abtreten, wenn die Eurex Clearing AG den geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.~~

- ~~(5) Soweit die ECC die Eurex Clearing AG in ihrer Stellung als Garant gemäß Ziffer 1.4 Abs. (2) c) Schadensersatz nach Absatz (4) in Anspruch nimmt, kann die Eurex Clearing AG in Höhe des an die ECC geleisteten Betrages, zuzüglich eines weiteren Schadens, der ihr aufgrund des durch den EEX-Handelsteilnehmer verursachten Nichtlieferung entstanden ist, bei dem Clearing-Mitglied, das Garant für die entsprechenden Verpflichtungen des säumigen EEX-Handelsteilnehmers gemäß Ziffer 1.4 Abs. (2) c) ist, Rückgriff nehmen. Dies gilt entsprechend, soweit die ECC bei der Eurex Clearing AG Rückgriff wegen Zinsansprüchen oder Ansprüchen auf Vertragsstrafezahlungen gemäß Absatz 4 nimmt.~~

~~In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG in entsprechender Anwendung von Absatz (4) ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an dessen Clearing-Mitglied abtreten, wenn dieses Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.~~

~~2.2 Clearing von European Carbon Futures Early Dec-Kontrakten~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in European Carbon Futures Early Dec-Kontrakten mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen aus der Handelsphase im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 (EU ETS Phase II), deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.~~

~~2.2.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung~~

- ~~(1) Grundlage der Abwicklung der Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.~~
- ~~(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.~~
- ~~(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.~~
- ~~(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben an dem Geschäftstag gemäß Absatz (3) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie ggf. zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen RTGS-Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Abs. (2)a) zu erfolgen.~~

~~2.2.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung~~

- ~~(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die EU-Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Transaktionen.~~
- ~~(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.~~

- ~~(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.~~
- ~~(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.2.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.~~

~~2.2.3 Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen~~

- ~~(1) Liefertag ist der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („Liefertag“).~~
- ~~(2) Die Erfüllung der Futures auf EU-Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen Registerstelle („DEHSt“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („DEHSt-Konto“) sicherzustellen.~~
- ~~(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die EU-Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von EU-Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-Transaktionen oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.~~

~~Die Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.~~

- ~~(4) Alle Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.~~
- ~~(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:~~
- ~~▪ alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und~~
 - ~~▪ die entsprechende Geldzahlung (Ziffer 2.2.1) durchgeführt wurde.~~
- ~~(6) Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer seine Lieferpflicht nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.~~

2.3 ~~Clearing von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Early Dec Kontrakten)~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions (CER)); nachfolgend „**CER Futures Early Dec Kontrakte**“ genannt) mit physischer Belieferung, deren Kontraktsspezifikationen von der EEX festgelegt werden.~~

2.3.1 ~~Finanzielle Abwicklung bei Lieferung~~

- ~~(1) Grundlage der Abwicklung der Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.~~
- ~~(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.~~
- ~~(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.~~
- ~~(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben an dem Geschäftstag gemäß Absatz (3) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie ggf. zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über deren Konten gemäß Ziffer 1.1.2 Abs. (2)a) zu erfolgen.~~

2.3.2 ~~Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung~~

- ~~(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der EEX-Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Transaktionen.~~
- ~~(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.~~
- ~~(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.~~
- ~~(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.3.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.~~

~~2.3.3 Lieferung und Abnahme von Zertifizierten Emissionsreduktionen~~

- ~~(1) Liefertag ist der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („Liefertag“).~~
- ~~(2) Die Erfüllung der Futures auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Early Dec Kontrakte) erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch entsprechender Bestände auf dem von der ECC treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer bei der nationalen Registerstelle („DEHSt“) geführten Konto der ECC („DEHSt-Konto“) sicherzustellen.~~
- ~~(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Kauf und Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht.~~

Die Lieferung von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.
- ~~(4) Alle Lieferungen von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.~~
- ~~(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:~~
 - ~~* alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und~~
 - ~~* die entsprechende Geldzahlung (Ziffer 2.2.1) durchgeführt wurde.~~
- ~~(6) Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer seine Lieferpflicht nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.~~

~~2.4 Clearing von Carbon-Futures-Mid-Dec-Kontrakten~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Carbon-Futures-Mid-Dec-Kontrakten mit physischer Belieferung von Emissionsberechtigungen (EUAs (European Union Allowances), EUAAs (European Aviation Allowances), ERUs (Emission Reduction Units)) unter anderem aus den Handelsphasen im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 (EU ETS Phase II) und im Zeitraum vom 1. Januar~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 39

~~2013 bis 31. Dezember 2020 (EU ETS Phase III), deren Kontraktsspezifikationen von der EEX festgelegt werden.~~

~~2.4.1 — Finanzielle Abwicklung bei Lieferung~~

- ~~(1) Grundlage der Abwicklung der Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.~~
- ~~(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.~~
- ~~(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.~~
- ~~(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie ggf. zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen RTGS-Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Abs. 2 lit. a an dem Geschäftstag gemäß Absatz (3) zu erfolgen.~~

~~2.4.2 — Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung~~

- ~~(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Transaktionen.~~
- ~~(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.~~
- ~~(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.~~
- ~~(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.4.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.~~

~~2.4.3 — Lieferung und Abnahme der Emissionsberechtigungen~~

- ~~(1) Liefertag ist der zweite auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („Liefertag“).~~

~~(2) Die Erfüllung der Futures auf Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen Registerstelle („DEHSt“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („DEHSt-Konto“) sicherzustellen.~~

~~(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-Transaktionen oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.~~

~~Die Lieferung von Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.~~

~~(4) Alle Lieferungen von Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.~~

~~(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:~~

- ~~*- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und~~
- ~~*- die entsprechende Geldzahlung (Ziffer 2.4.1) durchgeführt wurde.~~

~~(6) Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer seine Lieferpflicht nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.~~

~~2.5 Clearing von European-Carbon-Futures-Primärauktion-Kontrakten~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in European-Carbon-Futures-Primärauktion-Kontrakten mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen aus der Handelsphase im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2020 (EU ETS Phase II und EU ETS Phase III), deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.~~

2.5.1 ~~Finanzielle Abwicklung bei Lieferung~~

- ~~(1) Grundlage der Abwicklung der Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.~~
- ~~(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.~~
- ~~(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.~~
- ~~(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie ggf. zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen RTGS-Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Abs. 2 lit. a an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 zu erfolgen.~~

2.5.2 ~~Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung~~

- ~~(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die EU-Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Transaktionen.~~
- ~~(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.~~
- ~~(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.~~
- ~~(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.5.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.~~

2.5.3 ~~Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen~~

- ~~(1) Liefertag ist der zweite auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („Liefertag“).~~
- ~~(2) Die Erfüllung der Futures auf EU-Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre~~

~~Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen Registerstelle („DEHSt“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („DEHSt-Konto“) sicherzustellen.~~

- ~~(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die EU-Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von EU-Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-Transaktionen oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.~~

~~Die Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.~~

- ~~(4) Alle Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.~~

- ~~(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:~~

- ~~* alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und~~
- ~~* die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 2.5.1) durchgeführt wurde.~~

- ~~(6) Ist ein EEX-Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.~~

~~2.6 Clearing von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Mid Dec Kontrakten)~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions (CER); nachfolgend „CER Futures Mid Dec Kontrakte“ genannt) mit physischer Belieferung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.~~

~~2.6.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung~~

- ~~(1) Grundlage der Abwicklung der Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.~~

- ~~(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.~~
- ~~(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.~~
- ~~(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie ggf. zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über deren Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Abs. 2 lit. a zu erfolgen.~~

~~2.6.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung~~

- ~~(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der EEX-Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Transaktionen.~~
- ~~(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.~~
- ~~(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.~~
- ~~(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.6.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.~~

~~2.6.3 Lieferung und Abnahme von Zertifizierten Emissionsreduktionen~~

- ~~(1) Liefertag ist der zweite auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („Liefertag“).~~
- ~~(2) Die Erfüllung der Futures auf Zertifizierte Emissionsreduktionen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch entsprechende Bestände auf dem von der ECC treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer bei der nationalen Registerstelle („DEHSt“) geführten Konto der ECC („DEHSt-Konto“) sicherzustellen.~~
- ~~(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Zertifizierten~~

Emissionsreduktionen durch Kauf und Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

- (4) ~~Alle Lieferungen von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.~~
- (5) ~~Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:~~
- ~~*-alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und~~
 - ~~*-die entsprechende Geldzahlung (Ziffer 2.6.1) durchgeführt wurde.~~
- (6) ~~Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer seine Lieferpflicht nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.~~

~~2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base – und Phelix und French-Peak-Futures und Phelix-Off-Peak-Futures)~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base – und Phelix und French-Peak – und Phelix-Off-Peak Futures-Kontrakte) mit finanzieller Erfüllung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.~~

~~2.7.1 Kaskadierung von Phelix und French-Base- und Phelix und French-Peak- und Phelix-Off-Peak Futures-Kontrakten~~

~~Die Kaskadierung und finanzielle Erfüllung von Phelix und French-Base- und Phelix und French-Peak- und Phelix-Off-Peak Futures-Kontrakten erfolgt unabhängig von deren Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.~~

~~2.7.1.1 Grundsätze der Kaskadierung~~

- (1) ~~Kaskadierung bedeutet grundsätzlich, dass betroffene Futures-Kontrakte, soweit sie längere Lieferperioden vorsehen, am letzten Handelstag vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode durch gleichartige Futures-Kontrakte, jedoch mit kürzeren Lieferperioden, ersetzt werden. Näheres regeln die nachfolgenden Bestimmungen.~~

~~(2) Finanziell erfüllt werden Phelix und French-Base-Month- und Phelix und French-Peak und Phelix-Off-Peak-Month-Futures-Kontrakte nur am Ende des jeweils aktuellen Liefermonats. Daher werden Quartals- und Jahres-Futures nach den vorgenannten Bestimmungen solange kaskadiert, bis sie als Monatskontrakte abschließend finanziell erfüllt werden.~~

~~2.7.1.2 Kaskadierung von Phelix und French-Base-Quarter, Phelix und French-Peak- und Phelix-Off-Peak-Quarter-Futures-Kontrakten~~

~~(1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix und French-Base-Quarter-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Phelix und French-Base-Month-Futures-Kontrakte zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Phelix und French-Base-Quarter-Futures-Kontraktes entsprechen.~~

~~(2) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix und French-Peak-Quarter-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Phelix und French-Peak-Month-Futures-Kontrakte zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Phelix und French-Peak-Quarter-Futures-Kontraktes entsprechen.~~

~~(3) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix-Off-Peak-Quarter-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Phelix-Off-Peak-Month-Futures-Kontrakte zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Phelix-Off-Peak-Quarter-Futures-Kontraktes entsprechen.~~

~~(4) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearingverfahren für die aufgrund der Kaskadierung begründeten Positionen.~~

~~2.7.1.3 Kaskadierung von Phelix und French-Base-Year- und Phelix und French-Peak- und Phelix-Off-Peak-Year-Futures-Kontrakten~~

~~(1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix- und French-Base-Year-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Phelix und French-Base-Month-Futures-Kontrakte für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Phelix und French-Base-Quarter-Futures-Kontrakte für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen dem Lieferzeitraum des Phelix- und French-Base-Year-Futures-Kontraktes entsprechen.~~

~~(2) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix- und French-Peak-Year-Futures-Kontrakten noch am gleichen~~

~~Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Phelix- und French-Peak-Month-Futures-Kontrakte für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Phelix- und French-Peak-Quarter-Futures-Kontrakte für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen dem Lieferzeitraum des Phelix und French-Peak-Year-Futures-Kontraktes entsprechen.~~

- ~~(3) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix-Off-Peak-Year-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Phelix-Off-Peak-Month-Futures-Kontrakte für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Phelix-Off-Peak-Quarter-Futures-Kontrakte für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen dem Lieferzeitraum des Phelix-Off-Peak-Year-Futures-Kontraktes entsprechen.~~
- ~~(4) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearingverfahren für die aufgrund der Kaskadierung begründeten Positionen.~~

~~2.7.2 Schlussabrechnungspreis~~

- ~~(1) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix und French-Base-Month-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr für alle Tage des Liefermonats.~~
- ~~(2) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix und French-Peak-Month-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag des Liefermonats.~~
- ~~(3) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix-Off-Peak-Month-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 00:00 und 08:00 Uhr sowie 20:00 und 24:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag und die Stunden zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr am Wochenende (Off-Peakload-Stunden) des Liefermonats.~~
- ~~(4) Ist eine Preisermittlung nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechnungspreis von der EEX ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.~~

~~2.7.3 Erfüllung von Phelix und French-Base-Month- und Phelix und French-Peak-Month- und Phelix-Off-Peak-Futures-Kontrakten~~

- ~~(1) Phelix und French-Base-Month, Phelix und French-Peak-Month- und Phelix-Off-Peak-Futures-Kontrakte werden nur am Ende des jeweiligen Liefermonats finanziell erfüllt.~~
- ~~(2) Am letzten Handelstag werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Goldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapital-I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis vom Vortag. Für Positionen, die erst an dem laufenden Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis der Transaktion.~~

~~2.8 Clearing von Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base-Week- und Phelix und French-Peak-Week-Futures)~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base-Week- und Phelix und French-Peak-Week-Futures-Kontrakte) mit finanzieller Erfüllung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.~~

~~2.8.1 Schlussabrechnungspreis~~

- ~~(1) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix und French-Base-Week-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr für alle Tage des Liefermonats.~~
- ~~(2) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix und French-Peak-Week-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag des Liefermonats.~~
- ~~(3) Ist eine Preisermittlung nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechnungspreis von der EEX ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.~~

~~2.8.2 Erfüllung von Phelix und French-Base-Week- und Phelix und French-Peak-Week-Futures-Kontrakten~~

- ~~(1) Phelix und French-Base-Week- und Phelix und French-Peak-Week-Futures-Kontrakte werden nur am Ende des jeweiligen Lieferwoches finanziell erfüllt.~~

~~(2) Am letzten Handelstag werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Goldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis vom Vortag. Für Positionen, die erst an dem laufenden Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis der Transaktion.~~

~~2.9 Clearing von Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix Base Day Futures und Phelix Base Weekend Futures sowie Phelix Peak Day Futures und Phelix Peak Weekend Futures)~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix Base Day Futures und Phelix Base Weekend Futures sowie Phelix Peak Day Futures und Phelix Peak Weekend Futures) mit finanzieller Erfüllung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.~~

~~2.9.1 Schlussabrechnungspreis~~

- ~~(1) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix Day Futures und Phelix Weekend Futures entspricht dem Ergebnis der Spotauktion an der European Power Exchange (EPEX) am Tag vor der jeweiligen Lieferung am Spotmarkt.~~
- ~~(2) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix Base Day Futures entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EPEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr bezogen auf die entsprechenden Liefertage am Spotmarkt. Für Phelix Base Weekend Futures werden davon abweichend die Preise für Samstag und Sonntag herangezogen.~~
- ~~(3) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix Peak Day Futures entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EPEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr bezogen auf die entsprechenden Liefertage am Spotmarkt. Für Phelix Peak Weekend Futures werden davon abweichend die Preise für Samstag und Sonntag herangezogen.~~
- ~~(4) Ist eine Preisermittlung nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechnungspreis von der EEX ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.~~

~~2.9.2 Erfüllung von Phelix Base Day Futures und Phelix Base Weekend Futures sowie Phelix Peak Day Futures und Phelix Peak Weekend Futures~~

- ~~(1) Phelix Base Day Futures und Phelix Base Weekend Futures sowie Phelix Peak Day Futures und Phelix Peak Weekend Futures Kontrakte werden am Tag nach dem~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 49

letzten Handelstag finanziell erfüllt. Der letzte Handelstag ist der Tag, an dem die Stundenauktion für den Liefertag am EPEX-Spotmarkt durchgeführt wird.

- (2) Am letzten Handelstag werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis vom Vortag. Für Positionen, die erst an dem laufenden Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis des Geschäftes.

2.10 Clearing von NCG- und GPL-Natural Gas Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Gas in den Liefergebieten NCG (Net Connect Germany) und GPL (Gaspool), deren Kontraktsspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.10.1 Kaskadierung von Natural Gas Futures-Kontrakten

- (1) Die Kaskadierung von NCG- und GPL-Natural Gas Futures-Kontrakten erfolgt unabhängig von deren Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen. Kaskadierung bedeutet grundsätzlich, dass betroffene Futures-Kontrakte, soweit sie längere Lieferperioden vorsehen, am letzten Handelstag vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode durch gleichartige Futures-Kontrakte, jedoch mit kürzeren Lieferperioden, ersetzt werden. Näheres regeln die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Jede offene Position in einem NCG- oder GPL-Natural Gas Year-Future wird am dritten EEX-Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch gleiche Positionen der drei NCG- oder GPL-Natural Gas Month-Futures für die Liefermonate Januar bis März und drei NCG- oder GPL-Natural Gas Quarter-Futures für das zweite bis vierte Lieferquartal ersetzt, deren Lieferperioden zusammen dem Lieferjahr entsprechen.
- (3) Jede offene Position in einem NCG- oder GPL-Natural Gas Season-Future wird am dritten EEX-Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch gleiche Positionen der drei NCG- oder GPL-Natural Gas Month-Futures für die Liefermonate Oktober bis Dezember (Winter-Season) oder April bis Juni (Summer-Season) und den jeweils darauf folgenden NCG- oder GPL-Natural Gas Quarter-Futures ersetzt.
- (4) Jede offene Position eines NCG- oder GPL-Natural Gas Quarter-Futures wird am dritten EEX-Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch gleiche Positionen in den drei NCG-Natural Gas Month-Futures ersetzt, deren Liefermonate zusammen dem Lieferquartal entsprechen.

~~2.10.2 Schlussabrechnungspreis~~

- ~~(1) Als Schlussabrechnungspreis (Final Settlement Price) wird der Abrechnungspreis für Year-Futures, Season-Futures und Quarter-Futures am letzten Handelstag (d. h. bei Fälligkeit der Futures) festgestellt. Dieser Schlussabrechnungspreis definiert den Wert der zu kaskadierenden Position.~~
- ~~(2) Für Baseload-Month-Futures wird der Schlussabrechnungspreis bereits zwei EEX-Börsentage vor dem ersten Liefertag festgelegt (BoM-Settlement). Die Berechnung der Schlussabrechnungspreise erfolgt gemäß den Festlegungen der EEX.~~

~~2.10.3 Erfüllung von NCG- und GPL-Natural Gas Year-Futures, Season-Futures und Quarter-Futures~~

- ~~(1) NCG- und GPL-Natural Gas Year-Futures, Season-Futures und Quarter-Futures werden durch Kaskadierung gemäß Ziffer 2.10.1 erfüllt.~~
- ~~(2) Jede Kaskadierung erfolgt im Wege einer Schließung der zu kaskadierenden Position in Year-Futures, Season-Futures bzw. Quarter-Futures und gleichzeitiger Eröffnung mehrerer gleichwertiger Positionen in Futures mit kürzeren Lieferperioden. Die Positionen werden dabei zum Schlussabrechnungspreis des Year-Futures bzw. Quarter-Futures geschlossen, und die gleichwertigen neuen Positionen in Futures mit kürzeren Lieferperioden werden mit dem Schlussabrechnungspreis des kaskadierten Futures geöffnet.~~
- ~~(3) Am Tage der Kaskadierung fallen Variation Margins bei den geschlossenen Positionen und zusätzlich bei allen neu eröffneten Positionen an.~~

~~2.10.4 Erfüllung von NCG- bzw. GPL-Natural Gas Month-Futures~~

- ~~(1) Gemäß dem Regelwerk und den Festlegungen der EEX findet keine physische Erfüllung von NCG- und GPL-Natural Gas Month-Futures statt, sondern sind Positionen in NCG- und GPL-Natural Gas-Futures spätestens am fünften Geschäftstag vor dem ersten Liefertag eines NCG- oder GPL-Natural Gas-Futures zu schließen und dürfen keine Positionen in NCG- oder GPL-Natural Gas-Futures eröffnet werden, deren Restlaufzeit bis zum Beginn der Lieferperiode fünf oder weniger Geschäftstage beträgt.~~
- ~~(2) Entsprechend sind die Clearing-Mitglieder verpflichtet, Positionen in NCG- und GPL-Natural Gas-Futures spätestens am fünften Geschäftstag vor dem ersten Liefertag eines NCG- oder GPL-Natural Gas-Futures zu schließen. Für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Eurex Clearing AG die entsprechenden Positionen im Namen des Clearing-Mitglieds schließen oder durch die ECC schließen lassen. Sofern die Schließung der Positionen durch die Eurex Clearing AG oder die ECC nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG andere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Lieferausfallrisiken ergreifen oder von der ECC ergreifen lassen.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 51

~~Die Kosten der Positionsschließung oder von Maßnahmen gemäß Satz 3 trägt das Clearing-Mitglied.~~

~~2.11 Clearing von Futures Kontrakten auf Kohle~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Kohle, und zwar von ARA Futures (Amsterdam-Rotterdam-Antwerp) sowie RB-Futures (Richards Bay) mit finanzieller Erfüllung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden (die „Kohle-Futures“).~~

~~2.11.1 Abrechnung und Besicherung von Kohle-Futures~~

- ~~(1) Die tägliche Abrechnung der Kohle-Futures gemäß Ziffer 2.11.2 sowie die Schlussabrechnung der Kohle-Futures gemäß Ziffer 2.11.3.4 erfolgen in US-Dollar.~~
- ~~(2) Die Berechnung der Margin-Verpflichtung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2 erfolgt in US-Dollar.~~

~~2.11.2 Tägliche Abrechnung~~

- ~~(1) Für Kohle-Futures wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem US-Dollar-Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis an dem jeweiligen Geschäftstag und dem Abrechnungspreis des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem Geschäftstag, an dem die Wertveränderung zu berechnen ist, eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das entsprechende Geschäft abgeschlossen wurde, und dem an diesem Geschäftstag festgestellten Abrechnungspreis.~~
- ~~(2) Der tägliche Abrechnungspreis für Kohle-Futures wird von der Eurex Clearing-AG entsprechend dem bis einschließlich des letzten Handelstages von der EEX gemäß ihrer Handelsbedingungen ermittelten Abrechnungspreis festgelegt. Die Eurex Clearing-AG kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend von Satz 1 nach billigem Ermessen festlegen.~~

~~2.11.3 Kaskadierung und Erfüllung von Kohle-Futures~~

~~Kohle-Futures werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen kaskadiert und durch Schlussabrechnung erfüllt.~~

~~2.11.3.1 Grundsätze~~

- ~~(1) Die Kaskadierung und Erfüllung von Kohle-Futures erfolgt unabhängig von deren Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.~~

~~(2) Kaskadierung bedeutet, dass Kohle-Futures, soweit sie längere Lieferperioden vorsehen, am letzten Handelstag vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode durch gleichartige Kohle-Futures, jedoch mit kürzeren Lieferperioden, ersetzt werden. Kohle-Jahres-Futures und Kohle-Quartals-Futures werden solange kaskadiert, bis sie durch Kohle-Monats-Futures ersetzt sind.~~

~~(3) Kohle-Monats-Futures werden am letzten Handelstag des jeweils aktuellen Liefermonats durch Schlussabrechnung erfüllt.~~

~~2.11.3.2 Kaskadierung von Kohle-Jahres-Futures~~

~~Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Kohle-Jahres-Futures am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Kohle-Monats-Futures für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Kohle-Quartals-Futures für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode des Kohle-Jahres-Futures entsprechen.~~

~~2.11.3.3 Kaskadierung von Kohle-Quartals-Futures~~

~~Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Kohle-Quartals-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Kohle-Monats-Futures zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Kohle-Quartals-Futures entsprechen.~~

~~2.11.3.4 Erfüllung von Kohle-Monats-Futures~~

~~(1) Am letzten Handelstag eines Kohle-Monats-Futures werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem USD-Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Abrechnungspreis des vorherigen Geschäftstages. Für Positionen, die erst am letzten Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis, zu dem das jeweilige Geschäft abgeschlossen wurde.~~

~~(2) Der Schlussabrechnungspreis für Kohle-ARA-Monats-Futures ist der API 2* (cif ARA) Monthly Index, wie er regelmäßig am letzten Freitag eines jeden Monats im Argus/McCloskey's Coal Price Index Report veröffentlicht wird.~~

~~(3) Der Schlussabrechnungspreis für Kohle-RB-Monats-Futures ist der API 4* (fob Richards Bay) Month Index, wie er regelmäßig am letzten Freitag eines jeden Monats im Argus/McCloskey's Coal Price Index Report veröffentlicht wird.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 53

~~(4) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht möglich oder ist der dafür maßgebliche Index nicht verfügbar oder entspricht der Index nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG entsprechend dem von der EEX gemäß ihrer Handelsbedingungen ermittelten Schlussabrechnungspreis festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den Schlussabrechnungspreis abweichend von Satz 1 nach billigem Ermessen festlegen.~~

~~Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Optionskontrakten, die in den Kontraktsspezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.~~

~~3.1 Allgemeine Bestimmungen~~

~~Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern für einzelne Optionskontrakte nachfolgend nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.~~

~~3.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen~~

- ~~(1) An der EEX werden Termingeschäfte insbesondere in Form von Optionskontrakten gehandelt, die sich unter anderem auf Emissionsrechte Strom oder Gas beziehen. Die Erfüllung solcher Optionskontrakte erfolgt, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.~~
- ~~(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, zu liefern oder zu zahlen.~~
- ~~(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Geschäftstags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.~~

~~3.2 Clearing von Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte, die sich auf Strom beziehen, eine finanzielle Erfüllung vorsehen und deren Kontraktsspezifikationen von der EEX festgelegt werden.~~

~~3.2.1 Allgemeine Regelung~~

~~Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position gemäß Ziffer 3.3.3 nach den Vorschriften für das Clearing von Phelix-Base-Futures-Kontrakten in Ziffer 2.4. Insoweit~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 54

~~gilt jedoch, dass einmalig am Ausübungstag die tägliche Abrechnung als Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis ausgeglichen wird.~~

~~3.2.2 Optionsprämie~~

~~Die von dem Käufer eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakt mit finanzieller Erfüllung zu zahlende Optionsprämie ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt am Geschäftstag nach Abschluss der Transaktion, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der EEX am folgenden Geschäftstag zahlbar. Der Verkäufer eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte mit finanzieller Erfüllung erhält die Prämie am gleichen Tag gutgeschrieben.~~

~~Eine tägliche Verbuchung der Wertveränderung von Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte mit finanzieller Erfüllung erfolgt nicht.~~

~~Die Eurex Clearing AG verrechnet die Optionsprämie mit den Clearing-Mitgliedern, und die Clearing-Mitglieder wiederum verrechnen die Prämie mit ihren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden.~~

~~3.2.3 Verfahren bei Ausübung der Option~~

~~(1) Bei Ausübung eines Optionskontraktes werden für den Käufer und den Verkäufer nach Maßgabe der folgenden Absätze Positionen in den der Option zugrundeliegenden Futures (Basiswerte) mit gleicher Fälligkeit wie folgt eröffnet:~~

~~(a) Phelix-Base-Month-Option — Basiswert: Phelix-Base-Month-Futures~~

~~(b) Phelix-Base-Quarter-Option — Basiswert: Phelix-Base-Quarter-Futures~~

~~(c) Phelix-Base-Year-Option — Basiswert Phelix-Base-Year-Futures~~

~~(2) Die Zuordnung eines Verkäufers eines Optionskontraktes (Stillhalter) erfolgt bei Ausübung am Ausübungstag mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens, Teilzuordnungen sind nicht zulässig.~~

~~(3) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.~~

~~(4) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.~~

~~(5) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 55

~~(6) Für den EEX-Teilnehmer, dem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.~~

~~(7) Ist der EEX-Handelsteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt bei der Ausübung und Zuteilung eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte in Bezug auf die eröffnete Futures-Position Ziffer 1.3.1 Abs. (1) und Absatz (2) entsprechend.~~

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.6 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag

[...]

2.6.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer)

[...]

- (2) Die Übertragung oder teilweise Übertragung einer CCP-Transaktion und ggf. der entsprechenden CM-RK-Transaktion, gemäß dieser Ziffer 2.6.1, kann entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (45) (a)–(c) bzw. (45) (e) durchgeführt werden.

2.6.2 Kontenführung oder Kontoübertrag

- (1) Clearing-Mitglieder können CCP-Transaktionen entsprechend dieser Ziffer 2.6.2 auf ihren Transaktionskonten verbuchen bzw. von dort abbuchen. Eine Buchung erfolgt entweder (i) im Wege einer Kontenbuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung, ggf. zusammen mit einer Übertragung der CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) an einen anderen Registrierten Kunden des jeweiligen Clearing-Mitglieds durch Novation entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (d) bzw. (ii) im Wege einer Übertragung auf eine andere Grundlagenvereinbarung durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (45) (a)–(c).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 56

[...]

Chapter IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

Part 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.2 Abschluss von Transaktionen

Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden vorbehaltlich und gemäß der folgenden Bestimmungen durch Novation begründet:

1.2.1 Novation

Wird ein Wertpapierdarlehensgeschäft (das „Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäft“)

- (i) von einem Clearing-Mitglied über den Third-Party-Flow-Provider gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (1) an die Eurex Clearing AG übermittelt und
- (ii) nimmt die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (2) an,

wird die Eurex Clearing AG sich mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischenschalten und das Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäft wird – gemäß diesem Kapitel IX – aufgehoben und durch zwei entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen (1) zwischen der Eurex Clearing AG als Darlehensnehmer und dem entsprechenden Clearing-Mitglied als Darlehensgeber sowie (2) zwischen der Eurex Clearing AG als Darlehensgeber und dem entsprechenden Clearing-Mitglied als Darlehensnehmer ersetzt, wobei die Vertragsbedingungen jeweils gemäß den Vertragsdaten (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (3) definiert) stehen.

Soweit hierin nicht ausdrücklich anders geregelt, werden die Parteien des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäft befreit, wobei etwaige aufgrund des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts vor oder an dem Novations-Zeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) fällig gewordene, jedoch noch nicht erfüllte Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zu den Vertragsbedingungen des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts fortbestehen. Die Parteien des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts sind selbst dafür verantwortlich, bilateral die Aufhebung des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts zu vereinbaren, sobald die Novation wirksam wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 57

Die aufgrund der Novation entstehenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen sind vom wirksamen Bestehen des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).

Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.2 Abs. (67) findet entsprechende Anwendung.

[...]

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

Soweit diese Vereinbarung als Net Omnibus Clearing-Vereinbarung qualifiziert, finden auf diese Net Omnibus Clearing-Vereinbarung nur die Ziffern 1, 7, 8 und 9 dieses Abschnitts 2 Anwendung.

[...]

~~6 Besondere Bestimmungen für das Clearing von EEX-Transaktionen gemäß Kapitel VII der Clearing-Bedingungen~~

~~6.1 Anwendbare Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~6.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Transaktionen~~

~~Das Clearing-Mitglied erklärt hiermit gegenüber der Eurex Clearing AG seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Abs. 2 lit. b der Clearing-Bedingungen abgeschlossenen EEX-Transaktionen.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 58

7 6 Besondere Bestimmungen für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen

[...]

7.16.1 Clearing-Lizenz für Zinsderivat-Transaktionen

[...]

7.26.2 Ermächtigung der Eurex Clearing AG

[...]

7.36.3 Einschaltung von Anerkannten Trade Source System(en)

[...]

7.46.4 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen auf die ISDA-Dokumentation

[...]

7.56.5 Abschluss von Transaktionen

67.5.1 Das Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird. Das Clearing-Mitglied erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für das Clearing-Mitglied bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion eine spezifische Einverständniserklärung des Clearing-Mitglieds für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.

67.5.2 Dem Clearing-Mitglied obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen zugegangenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

7.66.6 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 59

87 Besondere Bestimmungen für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen

[...]

8.17.1 Abschluss von Transaktionen

[...]

8.27.2 Verpflichtung zur Überprüfung von Mitteilungen und Berichten

[...]

8.37.3 Nichteinbeziehung von bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion in einen Rahmenvertrag

[...]

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Elementary-Grundlagenvereinbarung, Net Omnibus Clearing-Vereinbarung; ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD

1 Art der Clearing-Lizenz

Dem Clearing-Mitglied wird eingeräumt:

General-Clearing-Lizenz

Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt das General-Clearing-Mitglied (GCM) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen und bezieht sich auf das Clearing folgender Transaktionen¹ ;

[...]

~~☐ Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII~~

[...]

Direkt-Clearing-Lizenz

Eine Direkt-Clearing-Lizenz berechtigt das Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, NCM-Bezogenen Transaktionen von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern und RK-

¹ Jede Transaktionsart kann in dieser Ziffer 1 nur einmal ausgewählt werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 60

Bezogenen Transaktionen. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG bestimmt. Die Direkt-Clearing-Lizenz bezieht sich auf das Clearing folgender Transaktionen²:

[...]

~~☐ — Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII~~

[...]

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

Inhalt

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

[...]

~~6 — Besondere Bestimmungen für das Clearing von EEX-Transaktionen gemäß Kapitel VII der Clearing-Bedingungen~~

~~6.1 — Anwendbare Rechtsvorschriften~~

~~— Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~6.2 — Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Transaktionen~~

~~— Das Nicht-Clearing-Mitglied erklärt hiermit gegenüber dem Clearing-Mitglied seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossenen EEX-Transaktionen gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Abs. 2 lit. b der Clearing-Bedingungen.~~

² Jede Transaktionsart kann in dieser Ziffer 1 nur einmal ausgewählt werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 61

7 6 Besondere Bestimmungen für das Clearing von OTC-Zinsderivat- Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen

7.16.1 Ermächtigung der Eurex Clearing AG

[...]

7.26.2 Einschaltung von Anerkannten Trade Source System(en)

[...]

7.36.3 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen auf die ISDA-Dokumentation

[...]

7.46.4 Abschluss von CM-RK-Transaktionen

- 67.4.1** Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System für den Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG zur Annahme durch das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen korrespondierenden CM-RK-Transaktion eine spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.
- 67.4.2** Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.
- 67.4.3** Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, nicht für Fehler des gemäß vorstehender Ziffer 8.4.1 übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 62

67.4.4 Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des Clearing-Mitglieds für das Clearing des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, auch im Namen des Registrierten Kunden, zum Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß vorstehender Ziffer 8.4.1.

7.56.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen

67.5.1 Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.5) oder der Übertragung einer RK-Bezogenen Transaktion (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.6) oder der Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) sowie im Falle der Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 die entsprechende CM-RK-Transaktion gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den Registrierten Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

67.5.2 Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, dass es eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Weisung durch den Registrierten Kunden einleitet.

67.5.3 Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

67.5.4 Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

7.66.6 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 63

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

[...]

- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:

[...]

- ~~Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII~~

[...]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

[...]

~~6. Besondere Bestimmungen für das Clearing von EEX-Transaktionen gemäß Kapitel VII der Clearing-Bedingungen~~

~~6.1 Anwendbare Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~6.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Transaktionen~~

- ~~als Nicht-Clearing-Mitglied erklärt hiermit gegenüber dem Clearing-Mitglied seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossenen EEX-Transaktionen gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Abs. 2 lit. b der Clearing-Bedingungen.~~

~~6.3 Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 64

~~6.3.1 Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren hiermit, dass nach Abschluss einer Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (oder einem anderen Clearing-Mitglied) und mit Verbuchung oder Übertragung dieser Markttransaktion gemäß Kapitel VII Ziffer 1.3.5 Abs. (7) in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (6) (a) auf ein internes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds für den Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (3) (wodurch diese Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion wird) gleichzeitig eine entsprechende Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) (c) der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass jede solche entsprechende Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen entsprechenden Transaktion eine spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.~~

~~6.3.2 Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~

~~6.3.3 Die Eurex Clearing AG haftet nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine gemäß vorstehender Ziffer 7.3.1 zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden abgeschlossene Transaktion nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.~~

~~6.3.4 Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht, auch im Namen des Registrierten Kunden, für die Zwecke des Abschlusses der entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß vorstehender Ziffer 7.3.1 für die Entgegennahme:~~

~~(i) eines Antrags des Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine EEX-Transaktion ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied von einem Kundenkonto auf ein internes, für den ICM-Kunden in seiner Funktion als Registrierter Kunde geführtes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds umzubuchen; und~~

~~(ii) eines Antrags eines anderen Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine EEX-Transaktion ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nach der Übertragung der Markttransaktion von einem Clearing-Mitglied auf das andere Clearing-Mitglied auf ein internes, für den ICM-Kunden in seiner Funktion als Registrierter Kunde geführtes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds zu buchen.~~

~~6.4 Verpflichtung, Weisungen des Registrierten Kunden einzuholen~~

~~Ein Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Anweisungen des entsprechenden Registrierten Kunden einzuholen, bevor (i) eine Transaktion zwischen~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 65

~~dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Ziffer 1.2.2 (1) (c) abgeschlossen wird oder bevor (ii) eine Änderung oder Beendigung einer zwischen ihnen bestehenden Transaktion eingeleitet wird.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 66

7 6 Besondere Bestimmungen für das Clearing von OTC-Zinsderivat- Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen

7.16.1 Ermächtigung der Eurex Clearing AG

7.26.2 Einschaltung von Anerkannten Trade Source System(en)

[...]

7.36.3 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen auf die ISDA-Dokumentation

[...]

7.46.4 Abschluss von CM-RK-Transaktionen

67.4.1 Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System für den Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG zur Annahme durch das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen korrespondierenden CM-RK-Transaktion eine spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.

67.4.2 Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

67.4.3 Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, nicht für Fehler des gemäß vorstehender Ziffer 7.4.1 übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.

67.4.4 Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für den Erhalt einer Annahme des Clearing-Mitglieds für das Clearing des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, auch im Namen des Registrierten Kunden, für die Zwecke des Abschlusses der korrespondierenden CM-RK-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 67

Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß vorstehender Ziffer 7.4.1.

7.56.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen

- 67.5.1** Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.5) oder der Übertragung einer RK-Bezogenen Transaktion (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.6) oder der Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) sowie im Falle der Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 die entsprechende CM-RK-Transaktion gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den Registrierten Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.
- 67.5.2** Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, dass es eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den Registrierten Kunden einleitet.
- 67.5.3** Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.
- 67.5.4** Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

7.66.6 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 68

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

1 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:

[...]

~~☐ Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII~~

[...]

- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:

[...]

~~☐ Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII~~

[...]

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

[...]

~~7 Besondere Bestimmungen für das Clearing von EEX-Transaktionen gemäß Kapitel VII der Clearing-Bedingungen~~

~~7.1 Anwendbare Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~7.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Transaktionen~~

~~Das Nicht-Clearing-Mitglied erklärt hiermit gegenüber dem Clearing-Mitglied seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem Clearing-Mitglied~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 69

~~abgeschlossenen EEX-Transaktionen gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Abs. 2 lit. b der Clearing-Bedingungen.~~

~~7.3 Verpflichtung zur Kontrolle und Überprüfung der von Eurex Clearing AG erhaltenen Mitteilungen und Berichte~~

~~Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~

8 7 Besondere Bestimmungen für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen

8.17.1 Ermächtigung der Eurex Clearing AG

[...]

8.27.2 Einschaltung von Anerkannten Trade Source System(en)

78.3 Registrierte Kunden dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder der Ermittlung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende Otc-Zinsderivat-Transaktionen oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

78.4 Verpflichtung zur Kontrolle und Überprüfung der von Eurex Clearing AG erhaltenen Mitteilungen und Berichte

8.57.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen

78.5.1 Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, dass es eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den Registrierten Kunden einleitet.

78.5.2 Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 70

78.5.3 Die Eurex Clearing AG haftet nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

[...]

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

1 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser ICM-Teilnahmevereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:

[...]

~~☐ — Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII~~

- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:

[...]

~~☐ — Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII~~

[...]

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus- Clearingmodell

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 71

~~2~~ ~~Besondere Bestimmungen für das Clearing von EEX-Transaktionen gemäß Kapitel VII der Clearing-Bedingungen~~

~~2.1~~ ~~Anwendbare Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~2.2~~ ~~Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Transaktionen~~

~~Das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied erklärt hiermit gegenüber dem Clearing-Mitglied seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossenen EEX-Transaktionen gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Abs. 2 lit. b der Clearing-Bedingungen.~~

~~32~~ ~~Besondere Bestimmungen für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen~~

~~3.12.1~~ ~~Ermächtigung der Eurex Clearing AG~~

[...]

~~3.22.2~~ ~~Einschaltung von Anerkannten Trade Source System(en)~~

[...]

~~3.32.3~~ ~~Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen auf die ISDA-Dokumentation~~

[...]

~~3.42.4~~ ~~Abschluss von CM-RK-Transaktionen~~

~~23.4.1~~ Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System für den Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG zur Annahme durch das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich ausdrücklich damit

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 72

einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist.

- 23.4.2** Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.
- 23.4.3** Die Eurex Clearing AG haftet nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine gemäß vorstehender Ziffer 4.4.1 zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden abgeschlossene Transaktion nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.
- 23.4.4** Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des Clearing-Mitglieds für das Clearing des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, auch im Namen des Registrierten Kunden, zum Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß vorstehender Ziffer 3.4.1.
- 3.52.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen**
- 23.5.1** Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.5) oder der Übertragung einer RK-Bezogenen Transaktion (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.6) oder der Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) sowie im Falle der Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 die entsprechende CM-RK-Transaktion gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den Registrierten Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.
- 23.5.2** Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, dass es eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Weisung durch den Registrierten Kunden einleitet.
- 23.5.3** Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 73

23.5.4 Die Eurex Clearing AG haftet nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

3.62.6 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

[...]

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

[...]

- als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:

[...]

- ~~Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII~~

[...]
